

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 und § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, hat die Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Braunschweig folgende Kostenordnung mit dazugehörigem Kostentarif beschlossen:

Kostenordnung der Zimmerer-Innung Braunschweig

§ 1 Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Innung Gebühren, und zwar

a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen

b) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Innung bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind (z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im Ausbildungszentrum Bauhandwerk erbracht werden).

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

a) die Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühren für Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden dürfen, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden.

Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z. B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung bei unentschuldigter Nichtteilnahme eine Gebühr erhoben werden.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren und Auslagen sind fällig

a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages

b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung

c) bei überbetrieblichen Lehrgängen mit der Beendigung des Lehrgangs.

§ 5 Ergänzungsvorschriften

Im Übrigen werden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen in den jeweils geltenden Fassungen angewandt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.bauinnungen-braunschweig.de der Arbeitsgemeinschaft der baugewerblichen Innungen Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 25.04.2019

Zimmerer-Innung Braunschweig

Annette Schaper
Obermeisterin

Kostentarif

(Anlage zur Kostenordnung vom 25.04.2019)

1. Ausbildungswesen

1.1 Zwischenprüfung Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)

Innungsmitglieder	100,00 €
Nichtinnungsmitglieder	250,00 €

1.2 Gesellen- oder Abschlussprüfung

Innungsmitglieder	150,00 €
Nichtinnungsmitglieder	380,00 €

1.3 Wiederholung einer Gesellen- oder Abschlussprüfung

a) Gesamtwiederholung volle Gebühr

b) Wiederholung des theoretischen Teils ½ Gebühr

c) Wiederholung des praktischen Teils ¾ Gebühr

2. Sonstige Verwaltungsgebühren

2.1 Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses 30,00€

2.2 Zweitausfertigung eines Schmuckbriefes 50,00€

2.3 Mahnverfahren, erste Mahnung 4,00€

3. Überbetriebliche Berufsausbildung

3.1 Lehrgangsgebühren

Es werden kostendeckende Gebühren in einem Gebührenrahmen von mind. 65,00 €
bis max. 100,00 €

je Tagewerk erhoben.

Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Lehrgänge wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Innungsvorstand bestimmt.

Die kostendendeckende Gebühr ist bei der Veranlagung um die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder anderer Stellen zu kürzen.

3.2. Übernachtung und Verpflegung

Es werden kostendeckende Gebühren in einem Gebührenrahmen von mind. 50,00 €
bis max.70,00 €

je Tagewerk erhoben.

Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Lehrgänge wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Innungsvorstand bestimmt.

Die kostendeckende Gebühr ist bei der Veranlagung um die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder anderer Stellen zu kürzen

3.3. Unentschuldigtes Fehlen

Für unentschuldigtes Fehlen wird je gefehltem Tag eine Gebühr in Höhe der Lehrgangsgebühr für ein Tagewerk erhoben.